

TOP 1 Begrüßung

Bürgermeister Karde eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Gäste sowie Amtsvorsteher Edgar Petersen. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde. Die Gemeindevertretung ist mit 10 anwesenden Gemeindevertretern beschlussfähig. Einwände gegen die Einladung werden nicht erhoben.

Zur Tagesordnung werden folgende Änderungen übereinstimmend beschlossen:

- TOP 1 wird um den Passus: „Berichte der Ausschussvorsitzenden“ erweitert;
- TOP 7 wird unterteilt in:
 - TOP 7 a Nachholbeschluss über die Anschaffung eines Gemeindetraktors
 - TOP 7 b Nachholbeschluss über die Anschaffung eines Traktor-Anhängers

Bürgermeister Karde übergibt das Wort Herrn Amtsvorsteher Petersen. Dieser richtet der Gemeindevertretung die Grüße der Amtsverwaltung und des Amtsausschusses aus. Er äußert den Wunsch auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit. Bürgermeister Karde dankt Herrn Petersen und hebt insbesondere das bisherige konstruktive Zusammenwirken der Gemeinden Idstedt und Stolk hervor.

Bürgermeister Karde berichtet:

- Herr Helmut Thiesen ist als Gemeindearbeiter ausgeschieden. Seit dem 1.7.2013 bis zunächst 30.09.2013 hat Bernd Thiesen diese Tätigkeit übernommen. Ein Traktor und ein Traktor-Anhänger für die Arbeit des Gemeindearbeiters mussten angeschafft werden.
- In der Gemeinde wurden einige Herkulesstauden durch die Mitarbeiter des Amtsbauhofes entfernt.
- Am 05.08.2013 fand die konstituierende Amtsausschusssitzung des Amtes Südangeln statt. Edgar Petersen, Bürgermeister der Gemeinde Idstedt, wurde zum neuen Amtsvorsteher gewählt. Die Amtsverwaltung soll künftig durch einen hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet werden. Bürgermeister Karde ist Mitglied im Finanzausschuss des Amtes Südangeln.
- Die Ausbauarbeiten des Gemeindeverbindungsweges Röhmkler Weg zwischen Idstedt und Stolk beginnen am 21.08.2013.
- Anlässlich diverser Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen wurden Gratulationen der Gemeinde überbracht.
- Die Mitglieder der Gemeindevertretung einigen sich mehrheitlich darauf, die Gemeindevertretersitzungen weiterhin an einem Montag durchzuführen. Die nächste Sitzung wird für den 30.09.2013 anberaumt. Herr Karde bittet darum, dass bis dahin alle Ausschüsse getagt haben sollten.
- Es besteht die Möglichkeit, ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Gemeinde Stolk – Der Bürgermeister“ zu beschaffen und am Wohnhaus des Bürgermeisters anzubringen. Die Kosten würden sich auf ca. 250,- € belaufen. Übereinstimmend wird beschlossen, auf die Anschaffung eines Schildes zu verzichten.
- Der Beschluss für eine neue Gebührenkalkulation der Schmutzwasserbeseitigung ist in der nächsten Gemeindevertretersitzung zu fassen.
- Ein Beschluss zu den Betriebskosten an die Dänischen Kindertagesstätten ist durch den Finanzausschuss für die nächste Gemeindevertretersitzung vorzubereiten.

- Es liegt ein Angebot des ASF Schleswig-Flensburg vor, in der Gemeinde einen Altkleider-Sammelcontainer aufzustellen. Die Gemeinde erhält dafür eine Pauschale in Höhe von 240,-- € pro Jahr. Die Gemeindevertretung spricht sich einstimmig für die Aufstellung eines Containers aus. Als Standort eignet sich das Gelände am Paleg, neben den bestehenden Glascontainern.

Kai Börensen, Bau- und Wegeausschuss, berichtet:

- In der Schwenshöher Straße wurde der Grünbewuchs aufgekappt, weil dieser zu stark in den Verkehrsraum hinein gewachsen war. Fa. Henningsen wird beauftragt, weitere Aufkapparbeiten an anderen Stellen in der Gemeinde durchzuführen.
- In der Schmöhler Straße wurde die Asphalt-Decke auf einer Fläche von ca. 10 m² beschädigt. Der Verursacher hat den Schaden in Höhe von 450,-- € übernommen; die Reparatur ist bereits erfolgt.
- Während der Ausbauarbeiten des Röhmkler Weges wird einmal wöchentlich eine Baubesprechung stattfinden.
- Die Sitzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes zur Anmeldung von Straßenarbeiten wird in Kürze stattfinden. Die Gemeinde Stolk wird voraussichtlich nur zu einem geringen Teil berücksichtigt.

Dietmar Ristow, Kulturausschuss, berichtet:

- Der Kulturausschuss wird in Kürze tagen.
- Auf die bevorstehende Veranstaltung „Spiel ohne Grenzen“ in der Gemeinde Uelsby wird hingewiesen. Herr Ristow hofft auf eine rege Beteiligung aus der Gemeinde Stolk.
- Das diesjährige „Drachenfest“ in der Gemeinde Stolk findet am 15.09.2013 statt und wird durch den „Stolker Schützenverein von 1909“ organisiert. Als Attraktion der Veranstaltung wird ein Bungee-Trampolin gemietet. Eine Kostenbeteiligung in Höhe von insgesamt 400 € zuzüglich Mehrwertsteuer erfolgt anteilig von der Gemeinde, dem DRK und der Freiwilligen Feuerwehr. Da die Aufstellkosten 800,- € pro Tag betragen, wird der Rest durch die Erhebung von Nutzungsgebühren gedeckt.

Arnd Schodder berichtet:

- Am 06.08.2012 fand die konstituierende Sitzung des Schulverbandes der Auenwaldschule Böklund statt.
 - o Dr. Martin ist erneut als Schulverbandsvorsteher gewählt worden. Zur 1. Stellvertreterin wurde Bürgermeisterin Dörte Albrecht, Klappholz, gewählt; 2. Stellvertreter ist Arnd Schodder, Stolk.
 - o Bedingt durch Starkregen sind im Frühjahr in 2 Bereichen Wasserschäden in der Schule aufgetreten.
 - o In der Grundschule sind die Schülerzahlen leicht rückläufig; in der Regionalschule entwickeln sich die Schülerzahlen gut. Die jüngsten Investitionsmaßnahmen haben sich gelohnt und dienen einer guten Entwicklung der Schule.
 - o Diverse künftige Vorhaben wurden in einer „To-Do-Liste“ zusammengefasst und vorgestellt.
 - o Für die Sanierung von 3 Treppen werden Kosten in Höhe von rd. 48.000 € entstehen.
 - o Die Zurverfügungstellung von Räumen für die Jugendfeuerwehr Böklund ist nach wie vor ungeklärt. Ein Arbeitskreis wurde gebildet, um eine neue Lösung zu finden.

- Herr Schodder und Herr Karde waren beim Amt Südangeln, um sich bei Herrn Kock zum Thema „Breitbandversorgung für die Gemeinde Stolk“ zu informieren. Herr Schodder stellt die unterschiedlichen Möglichkeiten vor. Übereinstimmend wird festgestellt, dass die Gemeinde Stolk die weitere Marktentwicklung sowie die Entscheidungen in anderen Gemeinden abwarten wird.

TOP 2 Einwohnerfragestunde

Bislang hat der Gemeindearbeiter an einem öffentlich genutzten Privatweg, des sogenannten „Schwiengang“ (Verbindungsweg zwischen Hauptstraße und Möhlberg), die Pflegearbeiten übernommen. Es besteht grundsätzlich Einigkeit, diese Arbeiten weiterhin durch die Gemeinde sicherzustellen. Kontakt zu dem Eigentümer des Weges wird aufgenommen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

TOP 3 Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)

Der Bürgermeister berichtet über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Die Übersicht liegt jedem Gemeindevertreter vor. Fragen dazu ergeben sich nicht.

TOP 4 Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013

Der Gemeindewahlprüfungsausschuss der Gemeinde Stolk hat am 08.08.2013 getagt und das Ergebnis der Gemeindewahl für in Ordnung befunden. Ein Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung liegt vor.

Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013.

Abstimmung:

10	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung

Herr Staritz schlägt vor, die Hauptsatzung entsprechend dem vorliegenden Entwurf, jedoch mit folgenden Änderungen zu beschließen:

- In § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie § 4 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils der Buchstabe a) durch den Buchstaben b) ersetzt.

Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung entsprechend dem vorliegenden Entwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Abstimmung:

7	Ja-Stimmen
1	Nein-Stimmen
2	Enthaltungen

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung

Der Entwurf der Geschäftsordnung liegt allen Gemeindevertretern vor. In § 11 Abs. 5 Satz 1 soll die genannte Uhrzeit von 23:00 Uhr in 22:00 Uhr geändert werden.

Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung entsprechend dem vorliegenden Entwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Abstimmung:

10	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 7 a Nachholbeschluss über die Anschaffung eines Gemeindetraktors

Für die Arbeit des Gemeindearbeiters war der Kauf eines Gemeindetraktors erforderlich.

Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung stimmt dem getätigten Kauf des Gemeindetraktors zum Preis von 4.500 € zu.

Abstimmung:

10	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 7b Nachholbeschluss über die Anschaffung eines Traktor-Anhängers

Für die Arbeit des Gemeindearbeiters war zusätzlich zu dem Gemeindetraktor der Kauf eines Traktor-Anhängers erforderlich.

Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung stimmt dem getätigten Kauf eines Traktor-Anhängers zum Preis 500 € zu.

Abstimmung:

10	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 8 Änderung und Beschlussfassung des TOP 8b der konstituierenden Sitzung vom 24.06.2013 „Weitere Wahlen eines Mitglieds und dessen Stellvertreter/-in in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund“

Anlässlich der konstituierenden Gemeindevertreterversammlung vom 24.06.2013 wurde an Stelle des kraft Amtes berufenen Bürgermeisters der Gemeindevertreter Herr Staritz als Mitglied in den Schulverband entsandt; Herr Koll wurde als dessen Stellvertreter benannt.

Herr Albert, Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Südangeln, hat auf diesen Beschluss mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 1 der Satzung des Schulverbandes reagiert. Danach besteht die Verbandsversammlung aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Es muss daher bei der Funktion des Bürgermeisters kraft Amtes sowie dessen Stellvertreter bleiben; der gefasste Beschluss vom 24.06.2013 ist zurückzunehmen.

Gemäß der Bestimmung der Verbandssatzung gilt demnach:

- Bürgermeister Karde ist Mitglied der Verbandsversammlung;
- Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters wird dieser durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister vertreten;
- Im Verhinderungsfall des 1. Stellvertreters kommt der 2. stellvertretende Bürgermeister zum Einsatz.

Herr Albert hat insbesondere darauf hingewiesen, dass das Konstruieren eines dauerhaften Verhinderungsfalles rechtsmissbräuchlich wäre.

Herr Koll erklärt, von seiner Wahl als Stellvertreter zurückzutreten.

Beschlussfassung:

Der gefasste Beschluss unter TOP 8b der konstituierenden Gemeindevertretersitzung vom 24.06.2013 „Weitere Wahlen eines Mitglieds und dessen Stellvertreter/-in in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund“ wird zurückgenommen.

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass Bürgermeister Karde kraft Amtes Mitglied in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund ist. Die Stellvertretung richtet sich nach den Bestimmungen der Verbandssatzung.

Abstimmung:

10	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über Zuwendungen der Gemeinde bei Geburtstagen und Jubiläen

Bgm. Karde trägt die bisherige Höhe der Jubiläumszuwendungen vor; eine Erhöhung der bisherigen Sätze wird vorgeschlagen:

	<u>bisher:</u>		<u>neu:</u>	
<u>Geburtstage</u>	80 Jahre	15 €	80 und 85 Jahre	25 €
	85 und 90 Jahre	20 €	90, 95 und weitere Jahre (in 5-er – Schritten)	30 €
<u>Hochzeiten</u>	Goldene/Diamantene	40 €	Goldene / Diamantene (und weitere)	50 €

Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung stimmt der Erhöhung der Jubiläums-Zuwendungen in der vorgeschlagenen Höhe mit sofortiger Wirkung zu.

Abstimmung:

10	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 10 Verschiedenes

- Kai Börensen weist auf das Protokoll der konstituierenden Sitzung bezüglich der Ehrungen langjähriger Gemeindevertreter hin. Er merkt an, dass der ausgeschiedene Gemeindevertreter Herwig Jürgensen nicht nur in den vergangenen 5 Jahren, sondern mit Unterbrechung in der Zeit zuvor außerdem weitere 13 Jahre Mitglied der Gemeindevertretung war.
- Der Bauausschuss wird sich in der nächsten Sitzung u.a. mit folgenden Themen befassen:
 - o Reparatur einer Absenkung im Klappholzer Weg
 - o Beschädigung an der Einfahrt zum Spielplatz
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Glockenturm in der Böklunder Kirche sanierungsbedürftig ist. Die Kirche wird zwecks Kostenbeteiligung mit den Gemeinden Kontakt aufnehmen.
- Am 26.10.2013 richtet die Freiwillige Feuerwehr Stolk ihr Verspielen aus. Am gleichen Tag plant der Schützenverein sein Herbstfest. Künftig sollte darauf geachtet werden, die Veranstaltungstermine besser abzustimmen.
- Bürgermeister Karde übergibt die Zahlen des Zensus 2011 an Arnd Schodder mit der Bitte, über die Auswertung in der kommenden Gemeindevertretersitzung zu berichten.
- Der SHGT hat zu einer Fachkonferenz zum Thema "Gutes Leben im Alter - Wie kann aktives Altern in der Kommune gelingen" am 02. Oktober 2013 in Kiel eingeladen. Gerlind Matthiesen zeigt Interesse an der Teilnahme.

Zur Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte:

11. Personalangelegenheiten

12. Grundstücksangelegenheiten

wird um 22:15 Uhr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Gäste verlassen den Raum.

Um 22:40 Uhr wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister den öffentlichen Teil der Sitzung um 22:40 Uhr.

gez. Friedrich Karde
Bürgermeister

gez. Lydia Eberhardt
Protokollführerin

Hauptsatzung

der Gemeinde Stolk

(Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.08.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Stolk erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Stolk zeigt
„In Gold ein gesenkter zerbrochener blauer Bogenbalken zum Schildhaupt, darüber ein grüner Eichenzweig mit drei fächerförmig gestellten Blättern und je einer Eichel außen, unten ein grüner Schwungpflug..“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeinde Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Stolk, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeister oder Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner
 1. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
 2. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO vorliegt,
 3. über Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR bis zu 12 Monaten,
 4. über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 5. über die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 6. über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,

7. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
8. über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,
9. über die Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
10. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
11. über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
12. über die Gewährung von Zuschüssen
 - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 EUR,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe.
13. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
14. gemeinsam mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher bzw. der von ihr oder ihm Beauftragten über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
 - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, soweit bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
 - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB),
15. über die Erteilung von Vorkaufsrechtverzichts- und –negativbescheinigungen gem. BauGB,
16. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Aufgabengebiet:	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung:	3 Mitglieder

b) Bau- und Wegeausschuss

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Vorschlagsrecht für den Schneevogt, Abwasserfragen, Dorfplanung
Zusammensetzung: 6 Mitglieder

c) Kulturausschuss

Aufgabengebiet: Kultur- und Gemeinschaftswesen
Zusammensetzung: 6 Mitglieder

d) Umweltausschuss

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege
Zusammensetzung: 6 Mitglieder

In die Ausschüsse a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die

Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich

innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, hält.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LSDG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 LSDG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe.
Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.
Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen.
Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de heruntergeladen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.07.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.08.2008, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stolk, den

(Siegel)

Friedrich Karde
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln
Nr. vom Seite

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolk

Die Gemeindevertretung Stolk hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, GVOBl. S. 72, mit Beschluss vom 19.08.2013 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Bürgermeister/in und Fraktionen

§ 1 Bürgermeister/in

Der / die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er / sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er / sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er / sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der / die Bürgermeister/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/ der Leiter/in der Versammlung die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/innen schriftlich oder zu Protokoll mit. Der / die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für seine Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem / der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

II. Tagesordnung und Teilnahme

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der / die Bürgermeister/in beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
Der / die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen, zu welchen Beratungspunkten voraussichtlich beantragt wird, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.
Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.
- (2) Die örtliche Presse (Schleswiger Nachrichten) ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (3) Zu Beginn der Tagesordnung kann die Gemeindevertretung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

§ 4 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem / der Bürgermeister/in möglichst frühzeitig mitzuteilen.

III. Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

Für die Öffentlichkeit der Sitzung und den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 35 GO.

IV. Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 6 Einwohnerfragestunde

- (1) In der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner/innen eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
 - a) Der / die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
 - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
 - c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 8 Anfragen

- (1) Jede/r Gemeindevertreter/in und jede Fraktion haben das Recht, von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen.

- (2) Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sind. In eine Erörterung der Angelegenheit wird nicht eingetreten.

V. Beratung und Beschlussfassung

§ 9 Anträge

- (1) Anträge von 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen, der Ausschüsse und der Fraktionen sind bei dem / der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen.

Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 10 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- c) Änderungsanträge (§ 3 Abs. 3)
- d) Einwohnerfragestunde (§ 6)
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung

§ 11 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er / sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
- a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen.
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird ein Antrag gestellt, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder / jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23.00 Uhr sollten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12

Worterteilung

- (1) Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem / der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der / die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

§ 13

Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der / die Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der / die Bürgermeister/in.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 14

Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet:
Dem Wahlausschuss sollte mindestens ein Mitglied jeder politischen Gruppierung angehören.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen sind für die Stimmzettel und Lose äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der / die zu wählende/n Bewerber/innen angekreuzt werden kann / können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Der / die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VI. Ordnung in den Sitzungen

§ 15

Ruf zur Sache, Ordnungsruf und Wortentzug

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Dem Redner/der Rednerin kann nach zweimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zum gesprochenen Tagesordnungspunkt das Wort entzogen und nach dreimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin von der Sitzung ausgeschlossen werden.

VII. Sitzungsniederschrift

§ 16 Protokollführer/in

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen / eine Protokollführer/in sowie einen / eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Der / die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er / sie unterstützt den / die Bürgermeister/in in der Sitzungsleitung.

§ 17 Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der Teilnehmer/innen
 - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) Eingaben und Anfragen
 - f) die Tagesordnung
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 - h) das Ergebnis der Abstimmungen
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. Diese Anlage ist im Kopf deutlich sichtbar als "Vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!" zu kennzeichnen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen zu fertigen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den Ausschussvorsitzenden, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, sowie auf Wunsch den Ausschussmitgliedern, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zuzuleiten.

Ausschussprotokolle, soweit sie für die Abwicklung der Tagesordnung wichtig sind, sind vor der Sitzung der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Niederschrift schriftlich über das Amt beim Bürgermeister einzureichen. Einwendungen gegen die Niederschrift liegen vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind o-

der der geschilderte Verlauf der Beratungen anders gewesen ist.
Wird eine Änderung der Niederschrift verlangt, so nimmt der / die Vorsitzende den Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern / Einwohnerinnen zu gestatten.

Sie stehen im Internetportal des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de zur Verfügung.

VIII. Ausschüsse

§ 18 Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden einberufen. Termin und Tagesordnung sind dem / der Bürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Einladung zu übersenden.
- c) Anträge sind über den / die Bürgermeister/in bei dem / der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem / der Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

IX. Mitteilungs- und Beteiligungspflichten

§ 19 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

- (1) Sofern es für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, teilen die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse dem / der Bürgermeister/in innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreter/innen oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der / die Bürgermeister/in gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

X. Beteiligungspflicht

§ 20 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO erfolgt jeweils projektbezogen durch den Bürgermeister.

XI. Datenschutz

§ 21 Grundsatz

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

XII. Schlussvorschriften

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Stolk, den 19. August 2013

Friedrich Karde
Bürgermeister